



Merkblatt zur Antragstellung und Durchführung von Vorhaben der Richtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (RL TWN/2015)

Stand: Februar 2020

Änderungen sind grün gekennzeichnet

Dieses Merkblatt enthält im Folgenden Informationen und wichtige Hinweise zur Beantragung von Fördermitteln für Vorhaben nach der Förderrichtlinie Teichpflege und naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung (RL TWN/2015) sowie zur Durchführung dieser Maßnahme.

Allgemeine Zugangsbedingungen für die Förderung nach RL TWN/2015

Seit dem Antragsjahr 2018 werden für die Förderung nach RL TWN/2015 keine Neuanträge, keine neuen Vorhabenverpflichtungen und keine neuen Teichschläge zur Beantragung mehr zugelassen. Flächenzugänge an einem sich bereits in der Verpflichtung befindlichen Teichschlag sind während des gesamten Verpflichtungszeitraumes möglich.

Gefördert werden ausschließlich Aquakulturunternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform. Aquakulturunternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Teichbewirtschaftler, die gegenüber dem Statistischen Landesamt (StaLA) auskunftspflichtig sind. Dies muss vom Antragsteller durch eine Bestätigung des StaLA einmalig mit der Erstantragstellung nachgewiesen werden. Für die Folgeanträge während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums behält diese Erklärung ihre Gültigkeit, solange sie nicht widerrufen wird.

Eine entsprechende Erklärung der Gültigkeit ist im Sammelantrag durch das Antragskreuz zu geben. Die zuständigen FBZ/ISS sind berechtigt bei entsprechenden Zweifeln an der Gültigkeit eine aktuelle und für das Antragsjahr gültige Erklärung beim Antragsteller nachzufordern.

! Bitte beachten Sie:

Die Förderung nach RL TWN/2015 ist nur möglich, wenn der Betrieb ein Aquakulturunternehmen im Sinne dieser Richtlinie ist und dies durch die Bestätigung des Statistischen Landesamtes nachgewiesen wurde.

Eine Förderung nach RL TWN/2015 kann seit dem Antragsjahr 2016 auch für Unternehmen gewährt werden, die der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr.

1388/2014 nicht entsprechen. Die Beschränkung der Förderung auf kleine und mittlere Unternehmen entfällt damit.

Die Angabe der Unternehmensgröße erfolgt nur noch aus Gründen der statistischen Erfassung und hat keine Auswirkung auf die Förderfähigkeit des Antrages. Als Hilfe zur Einordnung des Unternehmens steht unter www.lsnq.de/TWN ein Merkblatt mit Hinweisen und Beispielen zur Verfügung.

Weiterhin haben Unternehmen, die Neueinsteiger im Aquakultursektor sind, einen Geschäftsplan vorzulegen.

Gefördert werden ausschließlich ablassbare Teiche im Gebiet des Freistaates Sachsen. Diese Flächen sind digital abzugrenzen und im Flächenverzeichnis des InVeKoS-Sammelantrages anzugeben.

Pro Teich darf nur ein Schlag gebildet werden. Die Mindestgröße des Einzelschlages beträgt bei allen Vorhaben 0,1000 ha.

Förderausschlüsse

Antragsteller, die im Rahmen des EFF oder des EMFF rechtskräftig wegen Betruges verurteilt sind, sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenso dürfen Antragsteller nach RL TWN keinen schweren Verstoß nach Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 bzw. keine Umweltstraftat gemäß Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG begangen haben.

Fördervorhaben

Folgende Fördervorhaben werden angeboten:

- Vorhaben T1 - Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft
- Vorhaben T2a - Artenschutz und Lebensräume – Teichbodenvegetation
- Vorhaben T2b - Artenschutz und Lebensräume - Amphibien, Wirbellose, Fische, Wasserpflanzen
- Vorhaben T2c - Artenschutz und Lebensräume - fischfressende Tierarten
- Vorhaben T3a - Ertragsvorgaben – Zieelertrag
- Vorhaben T3b - Ertragsvorgaben – ohne Nutzung

Eine Übersicht der Vorhaben mit den einzuhaltenden Verpflichtungen und den Prämienhöhen sowie eine Übersicht mit den Vorgaben für die Pflege- und Sicherungsmaßnahmen (Teichpflege) finden Sie im Internet unter: www.lsnq.de/TWN

Das Vorhaben „T1 - Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft“ wird je Schlag bis maximal 20.0000 ha gefördert. Bei allen anderen Vorhaben (Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung T2a



bis T3b) wird für jeden Schlag ab 20,0000 ha Größe die Prämie um den Betrag für „T1 - Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft“ reduziert.

Das Vorhaben „T3b – Ertragsvorgaben – ohne Nutzung“ wird nur für Flächen bis maximal 5,0000 ha Größe angeboten (siehe Abschnitt Förderkulissen).

Abgrenzung zu anderen Fördermaßnahmen

Bei Antragstellung auf Förderung nach RL TWN/2015 sind auf Teichschlägen keine Kombinationen mit anderen AUNaP-Fördergegenständen möglich. Neben einer Förderung nach dieser Richtlinie dürfen weiterhin keine anderen staatlichen Mittel für dieselben Fördertatbestände auf den nach dieser Richtlinie geförderten Flächen in Anspruch genommen werden.

Verpflichtungszeiträume

Der Verpflichtungszeitraum für den Förderantrag nach der RL TWN/2015 beträgt fünf Jahre. Deshalb sind alle Zuwendungsvoraussetzungen (Förderkriterien, Verpflichtungen und Auflagen) grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren einzuhalten. Der einzelne Verpflichtungszeitraum bezieht sich auf jeden Teichschlag, der beantragt wurde und beginnt mit der Beantragung des Schlages am 15.05. des ersten Antragsjahres. Es kann also vorkommen, dass bei einem Antragsteller verschiedene Teichschläge unterschiedliche Verpflichtungszeiträume haben, wenn sie in verschiedenen Jahren beantragt worden sind.

Die geltenden Verpflichtungszeiträume für Ihre einzelnen Teichschläge können Sie dem jeweiligen Bescheid für das Antragsjahr entnehmen.

Die Verpflichtung für Teiche, dessen fünfjähriger Verpflichtungszeitraum zum 14.05.2020 endet, kann um ein Jahr verlängert werden. Beachten Sie bitte hierbei auch das Hinweisblatt zur Beantragung von Förderung der RL AUK/2015, RL ÖBL/2015 und RL TWN/2015 nach Ablauf eines mindestens fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes, unter: www.lsnq.de/TWN.

Förderkulissen

Alle Vorhaben der RL TWN/2015 können nur in den dafür jeweils vorgesehenen Kulissen beantragt werden. Die zulässigen Vorhaben sowie deren Stauhaltungsvarianten sind am jeweiligen Teichfeldblock als Eigenschaft des Feldblockes (Feldblock-Attribut) hinterlegt und können mit Hilfe des Info-Buttons in dem Antragsprogramm DIANAweb angezeigt werden.



Anzeige von Änderungen

Alle Änderungen bei Verpflichtungen auf Schlägen nach RL TWN/2015 müssen unverzüglich und nachvollziehbar dem zuständigen FBZ/ISS unter Zuhilfenahme des „Formblattes zur Erklärung von Flächenänderungen gegenüber dem Vorjahr“ oder einer formlosen Selbstanzeige vorgenommen werden.

Dieses finden Sie auch im Internet unter www.lsnq.de/TWN

Gründe für mögliche Flächenänderungen:

- Umbenennung der Feldstück/Schlag-Bezeichnung des Teiches
- Vergrößerung/Verringerung der Fläche
- Änderung des Vorhabens
- Schlagzugang von anderen Betrieben
- Schlagabgang an andere Betriebe
- Sonstige Änderungsgründe

Hinweise zu einzelnen Vorhaben und Auflagen

Stauhaltungsvarianten

Für Vorhaben der Naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung T2a bis T3b sind je zwei Stauhaltungsvarianten beschrieben. Von diesen zwei Varianten ist je Schlag analog zur Vorhabenauswahl jährlich eine zum Vorhaben gehörige Stauhaltungsvariante auszuwählen. Die Auswahlmöglichkeit kann im Einzelfall aus fachlichen Gründen auf eine Stauhaltungsvariante begrenzt sein.

Beachten Sie bitte die Vorschriften/Einschränkungen bei der Wahl der Stauhaltungsvariante bei den Vorhaben T2c und T3b.

Bei dem Vorhaben T2c ist die Variante St2 (Beginn Teichbespannung spätestens ab 1. März des Folgejahres) nur **maximal zweimal im Verpflichtungszeitraum** zugelassen. Sofern Sie im Verpflichtungszeitraum bereits zweimal die Stauhaltungsvariante St2 durchgeführt haben, sollten Sie zur Vermeidung von Kürzungen diese Variante nicht mehr beantragen.

Bei dem Vorhaben T3b ist die Stauhaltungsvariante St2 (Kontrollabfischung mit anschließendem sofortigen Wiederanstau) **mindestens einmal** im Verpflichtungszeitraum durchzuführen. Beachten Sie bitte auch die Hinweise zu den Ausnahmegenehmigungen.

Für das Vorhaben T1 sind keine Auflagen zur Stauhaltung vorgesehen.



Ausnahmegenehmigungen für einzelne Auflagen

Für einige Zuwendungsvoraussetzungen einschließlich der Stauhaltungsvarianten besteht die Möglichkeit, Ausnahmen zu beantragen. Die Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind grundsätzlich schriftlich bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (FBZ/ISS) einzureichen und hinreichend zu begründen.

Grundsätzlich kann eine Ausnahme erst auf der Grundlage einer eingegangenen Verpflichtung beantragt werden. Ausnahmemöglichkeiten sind generell restriktiv anzuwenden. Je nach konkretem Einzelfall entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Geltungsdauer der Genehmigungen.

Sonderregelungen gibt es für Ausnahmetatbestände, die mit Hilfe und nach Maßgabe eines zur Verfügung gestellten Formulars beantragt werden können:

1. Stauhaltung/Wiederanstau: Beantragung einer Ausnahme nach Maßgaben des Antragsformulars für die Vorhaben T2a, T2b, T2c, T3a und T3b.
2. Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr mit Kalkmergel: Beantragung einer Ausnahme nach Maßgaben des Antragsformulars für die Vorhaben T2a, T2b, T2c und T3a.

Das Formular zur Beantragung „Ausnahmeanträge TWN 2015“ ist unter www.lsnq.de/TWN zu finden.

Hinweise zu weiteren Ausnahmegenehmigungen (z. B. Zeitraum Entkrauten und Grundräumung bei Grabenpflege) entnehmen Sie bitte auch der Informationsbroschüre „Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL TWN/2015“, die ebenfalls unter vorgenanntem Internetlink aufgerufen werden kann.

Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor im Todesfall des oder einer länger andauernden Berufsunfähigkeit des Betriebsinhaber, bei Enteignung eines wesentlichen Betriebs- teils, bei schweren Naturkatastrophen, bei unfallbedingten Zerstörungen der Hälter- und Brutanlagen oder bei Seuchenbefall des Fischbestandes.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechendem Nachweis innerhalb von **15 Arbeitstagen** ab dem Zeitpunkt, ab dem es dem Begünstigten möglich ist, mitzuteilen.

Die Bewilligungsbehörde kann auch Ausnahmen zulassen, wenn nicht vorhersehbare außergewöhnliche Umstände dazu führen, dass das Vorhaben nicht wie vorgegeben durchgeführt werden kann. Zu diesen außergewöhnlichen Umständen können insbesondere extreme Wetterereignisse sowie Handlungserfordernisse aufgrund neuer naturschutzfachlicher oder fischereifachlicher Erkenntnisse gehören.



! Bitte beachten Sie:

Fälle Höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände können nur in dem Antragsjahr als solche anerkannt werden, in dem sie erstmalig auftreten.

Dies ist zum Beispiel bei mehrjährigen KHV-Sanierungskonzepten der Fall. Höhere Gewalt kann hier nur im ersten Jahr anerkannt werden, eine Förderung in den Folgejahren kann nicht erfolgen, wenn der Antragsteller durch die laufende KHV-Sanierung die Förderkriterien der Vorhaben nicht einhalten kann. Ausnahmegenehmigungen sind hierbei ebenfalls nicht möglich.

Teichpflege

Mit der RL TWN/2015 ist die jährliche Vorlage des Teichpflegeplanes für die im Rahmen der Teichpflege durchzuführenden Pflege- und Sicherungsarbeiten entfallen. Die geltenden Anforderungen an Vorhaben nach der RL TWN/2015 sind im Dokument „Vorgaben für Pflege- und Sicherungsarbeiten“ abschließend beschrieben. Dieses Dokument ist unter www.lsnq.de/TWN abrufbar.

Schlagbezogene Aufzeichnungen

Über den gesamten Verpflichtungszeitraum sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen. Diese sind so zu führen, dass sämtliche Zuwendungsvoraussetzungen (Förderkriterien, Verpflichtungen und Auflagen) für die jeweils beantragten Vorhaben und Teichschläge durch die Bewilligungs- oder Fischereifachbehörde geprüft werden können. Die Schlagaufzeichnungen sind dabei grundsätzlich aktuell zu halten. Deshalb ist insbesondere auf eine vollständige Dokumentation aller Bewirtschaftungsvorgänge zu achten. Für die Dokumentation bestehen keine Formvorschriften, jedoch inhaltliche Mindestvorgaben. Diese Vorgaben finden Sie im Internet unter www.lsnq.de/TWN im Dokument „Mindestanforderungen für Schlagbezogene Aufzeichnungen“ und/oder im „Hinweisblatt zur Durchführung der Vorhaben nach Richtlinie TWN/2015 und Mindestangaben in schlagbezogenen Aufzeichnungen“. **Ab Antragsjahr 2020 kann eine Vorlage für schlagbezogene Aufzeichnungen mit DIANAweb generiert werden. Diese ist in Deckblatt und Tabelle eingeteilt. Das „Deckblatt“ enthält die allgemein geforderten Angaben zum Antragsteller, der beantragten Vorhaben, eine Auflistung der Mindestanforderungen an die schlagbezogenen Aufzeichnungen und eine Übersicht über die beantragten Teiche mit den Angaben zum Feldblock, Feldstück/Schlag und angemeldeter Fläche. Die „Tabelle“ dient als Vorlage für die individuellen Eintragungen je Feldstück/Schlag (Teich).**

Vorhabenwechsel

Der Wechsel von Vorhaben von T1 in ein Vorhaben der Naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung (T2 bis T3) ist innerhalb des Verpflichtungszeitraumes und der vorgesehenen Kulisse möglich. Darüber hinaus ist ein Wechsel grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Fällen sind Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde zulässig.



Informations- und Publizitätsverpflichtungen

Antragsteller mit einer **beantragten Fördersumme von 50.000 EUR pro Antrag (250.000 EUR für den gesamten Verpflichtungszeitraum)** sind zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen verpflichtet, um eine möglichst breite Öffentlichkeit über die Förderung aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) zu informieren.

Spezifische Hinweise und Vorgaben können dem Merkblatt „**Informations- und Publizitätsmaßnahmen bei Förderungen von Vorhaben nach RL TWN/2015**“ unter www.lsnq.de/TWN entnommen werden.

Hinweise zur Schlagdigitalisierung

Bei der Antragstellung sind die zu beantragenden Schläge innerhalb der vorgegebenen Feldblockreferenz lage- und größengenau zu digitalisieren. Die digitalisierten Schläge stellen die bewirtschaftete Fläche dar und dürfen gemäß Ziff. II Nr. 4.1 der Richtlinie TWN/2015 nur folgende förderfähigen Flächen umfassen:

- ablassbare Teiche
- zum Teich gehörende Flächen mit Ufervegetation und Verlandungsbereichen
- Teichdämme, die genutzt oder gepflegt werden

Zur nicht förderfähigen Fläche nach Ziff. II Nr. 4.2 der RL TWN/2015 gehören:

- Abbaurestgewässer
- Trinkwassertalsperren
- künstliche Gewässer mit verbauten Uferbereichen
- Acker- und Grünlandflächen
- Wald
- überbaute Flächen

! Bitte beachten Sie:

Feldblöcke stellen immer nur eine Referenz dar, in deren Grenzen sich die förderfähige Fläche befindet. Mit der Einzeichnung der Schlagfläche innerhalb dieser Referenz ist anzugeben, welche Fläche bewirtschaftet wird und als förderfähig angemeldet werden soll.

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Referat 34 – Direkt- und Ausgleichszahlungen
Archivstraße 1, 01097 Dresden
E-Mail: info@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de